

Protokoll Verbandstag 2009

Termin/Ort: 16. Mai 2009 im Bürgerhaus Endingen

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Grußworte

Der Präsident des BSV, Fritz Meyer, begrüßt die Anwesenden. Es folgt eine Gedenkminute in der der verstorbenen Schachfreunden gedacht wird. Stellvertretend werden Ursula Wasnetsky, Mannheim und Otto Roscher, Heidelberg erwähnt.

Grußworte sprechen MdL Marcel Schwehr (CDU); Bürgermeister Hans-Joachim Schwarz, Endingen; Jürgen Winterhalter für den Sportbund Freiburg; der Vizepräsident des Deutschen Schachbundes, Jürgen Gieseke; Hanno Dürr vom Württembergischen Schachverband und der Vereinsvorsitzende des Schachclubs Endingen, Paul Eltermann.

Im Anschluss daran stellt Fritz Meyer fest, dass ordnungsgemäß zum Verbandstag eingeladen wurde. Er teilt mit, dass aktuell 63 stimmberechtigte Delegierte anwesend sind.

Die Tagesordnung liegt vor und wird ohne Widerspruch angenommen. Das Protokoll wird von der noch amtierenden Schriftführerin geführt.

TOP 2 Ehrungen

Der Präsident erwähnt, dass das ehrenamtliche Engagement eine wichtige Säule unserer Gesellschaft ist. Er dankt allen, die sich ehrenamtlich für den Schachsport einbringen und zeichnet mit der Silbernen Ehrennadel des Badischen Schachverbandes Markus Haag, Schachclub Brombach, Dr. Rudolf Klarmann, SABT Neuenbürg, Martin Rothmund, Schachclub Brombach und Josefine Seger, Schachfreunde Karlsbad aus.

Die Goldene Ehrennadel des Badischen Schachverbandes erhalten Rudi Henne, SABT Neuenbürg, Dr. Holger Moritz, Schachklub Blankenloch, Michael Rütten, Schachclub Bohlsbach und Walter Weindel, Schachfreunde Eggenstein-Leopoldshafen.

TOP 3 Berichte

Der Präsident dankt allen Referenten, die ihre Berichte rechtzeitig schriftlich eingereicht haben und die somit in die Verbandstagsunterlagen aufgenommen werden konnten. Dietmar Gebhard, Wertungsreferent wendet sich mit persönlichen Abschiedsworten an das Gremium, weil er seinen Aufgabenbereich abgibt. Fritz Meyer dankt ihm und überreicht ihm ein Präsent.

Schatzmeister Martin Rothmund präsentiert einen ausgeglichenen Kassenstand und geht hierbei besonders auf den Deutschland -Cup 2008 näher ein. Siegfried Stolle und Helmut Majewski ergänzen ihre schriftlichen Berichte und geben einen ergänzenden Einblick in ihre Arbeit.

Fritz Meyer dankt den ausscheidenden Mitgliedern aus dem Präsidium für ihr Engagement und überreicht ein kleines Präsent.

TOP 4 Bericht der Kassenprüfer

Matthias Herrmann berichtet, dass von ihm und Walter Weindel die Kasse ordnungsgemäß geprüft wurde. Er bescheinigt dem Schatzmeister eine einwandfreie Kassenführung und stellt fest, es gab nichts zu beanstanden.

TOP 5 Aussprache zu den Berichten

Björn Augner bemängelt den fehlenden Bericht der Schachjugend Baden. Dieser wurde in kopierter Form – allerdings in nicht in ausreichender Anzahl – erst zu Beginn der Sitzung ausgelegt. Eberhard Beikert stellt die Frage nach dem Bericht von Jürgen Gersinska. Fritz Meyer teilt mit, dass er während seiner Fahrt nach Endingen durch ein Telefonat von Christoph Herbrechtsmeier darüber informiert wurde, dass Jürgen Gersinka an ihn eine e-mail versandt habe. Diese kenne er aber noch nicht. Ein Bericht des Vorsitzenden des Turniergerichts liege leider nicht vor.

TOP 6 Entlastung des Präsidiums

Die Entlastung übernimmt Ehrenpräsident Gerhard Seiter. Auf seinen Antrag wird das gesamte Präsidium einstimmig entlastet.

TOP 7 Wahl einer Zählkommission

Dr. Holger Moritz und Achim Sexauer werden einstimmig in die Zählkommission gewählt.

TOP 8 Anträge

Der Präsident weist daraufhin, dass für eine Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit nötig ist, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.1: Antrag Nr. 1 des Präsidiums: Änderung der §§ 14.2 und 15.2 der Satzung
Es gibt dazu keine Wortmeldungen. Dem Antrag des Präsidiums wird ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zugestimmt. Danach erhalten die §§ 14.2 und 15.2 folgende neue Fassung:

§ 14 Abs. 2 BSV-Satzung:

„Die Mitglieder des Turniergerichts sind unabhängig und dürfen dem Präsidium nicht angehören.“

§ 15 Abs. 2 BSV-Satzung:

„Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen dem Präsidium nicht angehören.“

8.2: Antrag Nr. 2 des Präsidiums: Ergänzung des § 14.5 der Satzung
Es gibt dazu keine Wortmeldungen. Dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig zugestimmt. Danach erhält § 14 Abs. 5 BSV-Satzung folgende Fassung:

„Dem Turniergericht obliegt die letztinstanzliche Entscheidung in Turnier- und Spielangelegenheiten einschließlich der zu verhängenden Sanktionen, soweit die Verfahrensordnung keine andere Regelung vorsieht.“

8.3: Antrag Nr.3 des Präsidiums: Änderung der §§ 19.2.2 und 19.2.3 der Satzung

Es gibt dazu keine Wortmeldungen. Der Antrag wird ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. Danach erhalten § 19 Abs. 2.2 und Abs. 2.3 folgende Fassungen:

§ 19 Abs.2.2 BSV-Satzung:

„Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters, Staffelleiters oder des vom Zuständigen mit der Turnierleitung Beauftragten über Absatz 2.1 hinaus:

- a) Punktabzug
- b) Geldbußen bis zu 250 €
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.“

§ 19 Abs.2.3 BSV-Satzung:

„Maßnahmen des Präsidiums über Absatz 2.1 und 2.2. hinaus:

- a) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren**
- b) Zwangsabstieg.“**

8.4: Antrag Nr. 4 des Präsidiums: Neufassung der GO der Gerichte

Der Präsident verweist darauf, dass die derzeitige Fassung einer Geschäftsordnung für das Schiedsgericht und das Turniergericht vom 5.5.2001 im Zusammenhang mit der Neufassung der Verfahrensordnung einer grundlegenden Überarbeitung bedurfte. Einige Regelungen der bisherigen GO sind in die Verfahrensordnung aufgenommen worden, weil sie dort erwähnt werden müssen, andere sind entbehrlich. Das Präsidium hat nach mehrfachen Beratungen und Abstimmungen mit weiteren Schachfreunden beschlossen, die nachstehende völlige Neufassung dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

„Geschäftsordnung des BSV für Schieds- und Turniergericht

1. Das Schiedsgericht/Turniergericht des BSV (in der Folge SG/TG genannt) wird auf Antrag in den in der Satzung und der Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes e.V. vorgesehenen Fällen tätig. Für das Verfahren gelten Satzung und Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes e.V. sowie die nachstehenden Regelungen.

2. Der Vorsitzende des SG/TG führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

3. Das SG/TG bestimmt nach Anhörung der Beteiligten, ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

4. Zur mündlichen Verhandlung können sich die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit eines geladenen Beteiligten oder seines Bevollmächtigten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das SG/TG kann aber die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

5. Das SG/TG entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

6. In eiligen Fällen kann das SG/TG auf Antrag eines Beteiligten eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies aus zwingenden Gründen notwendig erscheint. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden, auf welche Weise er eine Abstimmung innerhalb des SG/TG darüber herbeiführt.

7. Das SG/TG hat seine Entscheidung schriftlich abzufassen und mit Begründung den Beteiligten mitzuteilen.

8. Die Kosten des SG/TG trägt – unbeschadet der Regelungen in Satzung und Verfahrensordnung – der Badische Schachverband e.V.

Diese GO tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 16.5.2009 in Kraft.“

Die Neufassung wurde einstimmig angenommen.

8.5: Antrag Nr. 5 des Präsidiums: Neufassung der Verfahrensordnung

Der Präsident verweist auf die Beratungsvorlage. Er erwähnt, dass mit der Neufassung die in der derzeit gültigen VO enthaltenen strukturellen Mängeln beseitigt werden sollen. Björn Augner und Dr. Holger Moritz regen kleine redaktionelle Änderung an. Diese wurden aufgenommen und sind in der nachstehenden Neufassung mit berücksichtigt. Der Verbandstag stimmte ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen der nachstehenden Verfahrensordnung zu.

„Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung (in der Folge VO genannt) findet Anwendung auf Proteste, Streitigkeiten und Verfehlungen, die nach den Ordnungen des BSV zu ahnden sind.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Über Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der Turnierordnung des BSV, zu den Spielregeln einschließlich Turnierausschreibungen entscheiden die Instanzen dieser VO.
2. Über Streitigkeiten, welche nicht Turnier- und Spielangelegenheiten betreffen, entscheidet das Präsidium des BSV.

§ 3 Einspruchsberechtigter Personenkreis

Einspruchsberechtigt sind bei Mannschaftskämpfen der Verein, bei Einzelwettbewerben jeder Spieler, bei sonstigen Streitigkeiten die davon Betroffenen. Einspruch können nur unmittelbar Beteiligte und mittelbar Betroffene (Beschwerte) einlegen.

2. Abschnitt: Instanzenwege

§ 4 Allgemeiner Instanzenweg bei Mannschaftskämpfen (nicht für Blitzmannschaftskämpfe)

1. Bei allen Mannschaftskämpfen ist der Schiedsrichter erste Instanz.
2. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters kann innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss mit Antrag (oder Anträgen) versehen sein. Die Verfahrensgebühr beträgt 50 €. Der Einspruch ist zu richten
 - a) auf Bezirksebene (bis Bezirksklassen) an den zuständigen Bezirksturnierleiter,
 - b) auf regionaler Ebene (Landesligen, Bereichsligen) an den zuständigen regionalen Turnierleiter,
 - c) auf Verbandsebene (Verbandsligen und Oberliga) an den zuständigen überregionalen Turnierleiter.
3. Gegen Entscheidungen der Bezirksturnierleiter kann Einspruch eingelegt werden bei der Widerspruchsstelle.
4. Gegen Entscheidungen der regionalen und überregionalen Turnierleiter kann Einspruch eingelegt werden beim Turniergericht.

§ 5 Sonderregelung für Blitz- und Schnellschachturniere/-mannschaftskämpfe

In Blitz- und Schnellschachturnieren sind Schiedsrichterentscheidungen unanfechtbar, es sei denn, es wurde vor Ort ein dreiköpfiges Turniergericht gewählt, das über Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen endgültig befundet.

§ 6 Sonderregelung für Kongressturniere und vergleichbare mehrtägige Turniere

Bei allen Kongressturnieren oder ähnlichen mehrtägigen Turnieren des BSV ist ein dreiköpfiges Kongressturniergericht mit zwei Ersatzmitgliedern zu wählen, das direkt und endgültig über alle Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen oder Entscheidungen der Turnierleitung vor Ort entscheidet. Die Mitglieder des Kongressturniergerichts sollen eine Ausbildung zum Turnierleiter oder Schiedsrichter haben. Einsprüche sind unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Beginn der nächsten Runde einzulegen. Zusammen mit dem Einspruch ist eine Verfahrensgebühr von 10 € zu entrichten. Die Entscheidung kann mündlich verkündet werden.

§ 7 Sonderregelung für Einzelwettkämpfe und sonstige Turniere

1. Zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters oder einer vor Ort präsenten Turnierleitung, ferner wenn keine Turnierleitung anwesend ist, ist

- a) bei Jugendturnieren der Vorsitzende der Schachjugend Baden,
 - b) bei Damenturnieren die Referentin für Damenschach,
 - c) bei Seniorenturnieren der Referent für Seniorenschach und
 - d) bei sonstigen Turnieren, die nicht den Kongressturnieren gleichzusetzen sind, der Landesturnierleiter.
2. Entscheidungen des Vorsitzenden der Schachjugend Baden sind unanfechtbar.
3. Entscheidungen der Referentin für Damenschach, des Referenten für Seniorenschach sowie des Landesturnierleiters können beim Turniergericht angefochten werden.

3. Abschnitt: Aufgabenbereiche der Schiedsrichter/Turnierleiter

§ 8 Aufgabenbereich der Schiedsrichter bei Mannschaftskämpfen

Zu den Aufgaben der Schiedsrichter gehören u.a.

- a) alle Fragen und Streitfälle vor Ort zu entscheiden,
- b) Partien und Mannschaftskämpfe für beendet zu erklären,
- c) Besonderheiten im Spielbericht zu vermerken, die Ergebnisse festzustellen und diese entsprechend der TO zu melden.

Ihre Entscheidungen und Maßnahmen während des laufenden Wettkampfes haben unmittelbare Wirkung; mögliche Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Aufgabenbereich der Bezirksturnierleiter, der regionalen und überregionalen Turnierleiter

1. Zu den Aufgaben der Bezirksturnierleiter, der regionalen und überregionalen Turnierleiter gehören u.a.:

- a) Ahndung falscher Aufstellungen, insbesondere die Einhaltung von Sperrregelungen für Spieler, die in oberen Klasse eingesetzt wurden,
- b) Ahndung von Nichtantreten sowie von verbotenen Absprachen,
- c) Genehmigung und Verweigerung von Terminverschiebungen,
- d) Ansetzen des Turniers sowie alle Anordnungen, die in diesem Zusammenhang zu treffen sind,
- e) Rundentausch, um ein Spiel zweier Mannschaften eines Vereins in der ersten Runde zu ermöglichen,
- f) Festsetzung von Bußgeldern.

2. Sie entscheiden ferner über Einsprüche in Mannschaftskämpfen. Einsprüche sollen innerhalb von 4 Wochen entschieden werden.

4. Abschnitt: Einspruchsinstanzen

§ 10 Widerspruchsstelle

1. Gegen Entscheidungen der Bezirksturnierleiter (im folgenden BTL genannt) ist Widerspruch bei der Widerspruchsstelle zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Widerspruchsstelle einzulegen und zu begründen. Ist dem Widerspruchsführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Widerspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Gleichzeitig ist die Verfahrensgebühr in Höhe von 100 € auf das Konto des BSV zu überweisen. Der BTL leitet die ihm vorliegenden Unterlagen über den Sachverhalt der Widerspruchsstelle zu. Diese prüft ihre Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit des Widerspruchs und hört die Beteiligten sowie den BTL an. Über den Widerspruch soll die Widerspruchsstelle innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Abweichend von Absatz 1 können Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung durch die Widerspruchsstelle vor dem Turniergericht angefochten werden. Der Beschwerdeführer hat in einem solchen Fall zusätzlich zu begründen, warum dem Streitfall grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 €. Das Turniergericht entscheidet zunächst darüber, ob es den Fall annimmt. Diese Entscheidung

erfolgt ohne rechtliches Gehör der Beteiligten im Umlaufverfahren. Wird der Einspruch aufgrund mangelnder grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt, wird die Hälfte der Verfahrensgebühr an den Beschwerdeführer zurückerstattet und in der Sache nicht entschieden. Anderenfalls beginnt das Verfahren vor dem Turniergericht entsprechend dieser VO.

§ 11 Turniergericht

Gegen Entscheidungen der regionalen oder überregionalen Turnierleiter sowie in Fällen nach § 7 Abs. 3 ist Einspruch beim Turniergericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen. Ist dem Beschwerdeführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Einspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 € und ist zeitgleich mit dem Einspruch an die Kasse des BSV zu überweisen. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzulegen. Die Vorinstanz hat unverzüglich alle ihr vorliegenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Turniergerichts weiterzuleiten. Das Turniergericht hat seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Einspruchs zu prüfen und hört die Beteiligten einschließlich der Vorinstanz an. Über den Einspruch soll das Turniergericht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 Schiedsgericht

Gegen Entscheidungen des Präsidiums nach § 2 Abs.2 ist Einspruch beim Schiedsgericht zulässig, wenn der Beschwerdeführer von der Entscheidung beschwert ist. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen und zu begründen. Der Präsident leitet dem Schiedsgericht alle Unterlagen zu dem Sachverhalt zu. Ist dem Beschwerdeführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Einspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Die Verfahrensgebühr beträgt 150 € und ist zeitgleich mit der Einlegung des Einspruchs auf das Konto des BSV zu überweisen. Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit zu prüfen und hört die Beteiligten an. Über den Einspruch soll das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 13 Unabhängigkeit

Bezirksturnierleiter, regionale oder überregionale Turnierleiter, Widerspruchsstelle, Turniergericht und Schiedsgericht sind unabhängig.

§ 14 Befangenheit

1. Bezirksturnierleiter, regionale oder überregionale Turnierleiter, Widerspruchsstelle, Mitglieder des Kongressturniergerichts, des Turniergerichts oder des Schiedsgerichts dürfen bei der Beratung und Entscheidungsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihr eigener Verein oder ein Mitglied ihres Vereins beteiligt sind oder aus einer Entscheidung unmittelbar daraus Nutzen ziehen oder Schaden erleiden würden. Wird eine Person wegen Befangenheit von einem Beteiligten abgelehnt oder hält sie sich für befangen, entscheidet der Vorsitzende des Turniergerichts über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

2. Ist nach Abs. 1 ein Bezirksturnierleiter befangen, entscheidet an dessen Stelle der regionale Turnierleiter.

3. Ist nach Abs. 1 ein regionaler Turnierleiter befangen, entscheidet an dessen Stelle die Widerspruchsstelle.

4. Ist nach Abs. 1 die Widerspruchsstelle befangen, geht die Zuständigkeit auf das Turniergericht über.

5. Sind nach Abs. 1 Mitglieder des Turnier- oder Schiedsgerichts befangen, rücken die gewählten Ersatzmitglieder nach.
6. In allen weiteren Fällen von Befangenheit weist der Präsident den Fall zur Entscheidung einem anderen Funktionsträger zu. Ein befangenes Präsidiumsmitglied nimmt an dem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Präsidiums nicht teil.
7. Die vorgenannten Grundsätze wegen Befangenheit gelten nicht, wenn lediglich ein Bußgeld nach § 19 Abs. 1 bis 3 VO oder nach § 9.1 a) oder e) festzusetzen ist.

§ 15 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Turnier- und Spielangelegenheiten

1. Als schriftlich im Sinne der VO gilt auch die Übermittlung eines Schreibens mittels E-mail.
2. Zeitgleich mit der Einlegung eines Einspruches ist die jeweilige Verfahrensgebühr zu entrichten. Ist ein Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Verfahrensgebühr nicht eingezahlt, gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Fristen rechnen vom Spieltag, bei postalischen Vorgängen vom Datum des Poststempels, bei E-mail-Vorgängen vom Datum des Versands der angefochtenen Entscheidung bis zum Datum des Versands des eingelegten Rechtsmittels.
3. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Wird ein Einspruch verworfen, verfällt die Verfahrensgebühr ganz oder teilweise zugunsten des BSV. Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, werden die Verfahrensgebühren – auch der Vorinstanzen – ganz oder teilweise zurückgezahlt.
6. Einsprüche können bis zu deren Entscheidung zurückgezogen werden. In diesen Fällen verbleibt der BSV-Kasse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Verfahrensgebühr. Die restliche Verfahrensgebühr wird zurückerstattet. Nach einer Entscheidung ist eine Rücknahme nicht mehr möglich.
7. Rechtsmittelentscheidungen sind zu verkünden und allen Beteiligten mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Sie haben einen Kostenbeschluss sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 16 Einstweilige Anordnungen

Auf Antrag eines Beteiligten kann das Turniergericht oder Schiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten einstweilige Anordnungen treffen. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden auf welche Weise er eine Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts/Turniergerichts herbeiführt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

1. Die Instanzen entscheiden eigenverantwortlich darüber ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Sie können die Beteiligten dazu anhören.
2. Zu einer mündlichen Verhandlung kann die Öffentlichkeit zugelassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 18 Kosten

Über die Verfahrensgebühren hinaus werden den Beteiligten bei Streitverfahren vor den Instanzen dieser VO keine Kosten berechnet.

6. Abschnitt: Geldbußen

§ 19 Geldbußen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb

1. Für folgende Fälle sind Geldbußen auch bei fahrlässiger Begehung in vorgeschriebener Höhe zu verhängen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geldbuße ermäßigt werden.

- a) Nichtantreten zum Mannschaftskampf
in der Oberliga:

250 €

<i>in den Verbandsligen:</i>	225 €
<i>in den Landes- und Bereichsligen:</i>	150 €
<i>in den Bezirksligen und Kreisligen:</i>	60 €
<i>im Mannschaftspokalwettbewerb auf Verbandsebene:</i>	75 €
<i>im Mannschaftspokalwettbewerb auf Bezirksebene.</i>	50 €

Die vorstehenden Bußgelder ermäßigen sich bei einer vorhergehenden Benachrichtigung aller Beteiligten und des zuständigen Turnierleiters von wenigstens 72 Stunden vor Beginn des Mannschaftskampfes um 50 %; davon ausgenommen ist die Oberliga.

<i>b) Für das Freilassen eines Brettes in Mannschaftskämpfen der Oberliga:</i>	100 €
<i>c) Für das Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers:</i>	75 €
<i>d) Für das Verschieben von Wettkämpfen, die dem jeweiligen Turnierleiter nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden:</i>	25 €
<i>e) Für das nicht sachgemäße Ausfüllen der Ergebniskarte sowie die Nichtvorlage der Ergebniskarte bei Anforderung durch den Turnierleiter:</i>	25 €
<i>f) Für versäumtes oder verspätetes Absenden der Ergebnismeldung, sofern keine Online-Eingabe vorgegeben ist:</i>	25 €

2. Sofern bei Mannschaftskämpfen die Einzelpaarungsergebnisse auf der Homepage des BSV nicht zeitgerecht oder nicht zutreffend eingegeben werden, wird ein Bußgeld fällig. Die Eingabe hat spätestens am Folgetage des jeweiligen Spieltages zu erfolgen. Der jeweilige Turnierleiter kann vor Beginn der Saison eine frühere Eingabe (z.B. am Spieltag mit Uhrzeit) bestimmen. Das Bußgeld beträgt im erstmaligen Fall während einer Spielsaison

<i>a) für Oberliga- und Verbandsligamannschaften</i>	20 €
<i>b) für Landesliga- und Bereichsligamannschaften</i>	15 €
<i>c) für Bezirksliga- und Kreisligamannschaften</i>	10 €

Im Wiederholungsfall innerhalb einer Spielsaison verdoppelt sich das jeweilige Bußgeld.

3. Gegenüber einem Spieler ist eine Geldbuße festzusetzen bei unentschuldigtem Nichtantreten zum Einzelpokalspiel:

25 €

4. Geldbußen wegen Unsportlichkeit können von dem jeweiligen Turnierleiter bis zu höchstens 250 € verhängt werden.

5. Bußgelder sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen von dem zuständigen Turnierleiter festzusetzen.

§ 20 Weitere Bußgelder

- 1. Bei verspäteter Online-Eingabe der Rangliste beträgt das Bußgeld 25 €. Es wird vom zuständigen Turnierleiter verhängt, der eine Nachfrist setzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird ein weiteres Bußgeld von 25 € fällig.*
- 2. Bei verspäteter Abgabe des Bestandserhebungsbogens für den Sportbund beträgt das Bußgeld 25 €. Es wird vom Referenten für Sportbundangelegenheiten verhängt, der eine Nachfrist setzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird ein weiteres Bußgeld von 50 € fällig.*

§ 21 Fälligkeit von Bußgeldern

Bußgelder sind binnen eines Monats an die Verbandskasse zu zahlen, bei Bußgeldern, die von einem BTL auf Bezirksebene verhängt werden an die zuständige Bezirkskasse.

§ 22 Konsequenzen bei Nichtzahlung

Die Nichtzahlung von Bußgeldern oder für vom Verband herausgegebene sowie selbst bestellte Schriften und Unterlagen, für die Zahlungspflicht besteht, wird vom Verband mit einer Geldbuße in Höhe von 10 % des fälligen Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 25 € bestraft. Nach Ablauf eines Monats verdoppelt sich das vom Verband festgesetzte Bußgeld. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann das Präsidium den Verein vom Spielbetrieb aussperren.

8.Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verfahrenordnung tritt mit Beginn der Spielsaison 2009/2010 in Kraft.“

8.6: Antrag Nr. 6 des Präsidiums: Änderung der §§ 9 Abs.9 e und 13 Abs. 1 b der Satzung

Es gibt dazu keine Wortmeldungen. Dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig zugestimmt. Danach erhalten die §§ 9 Abs. 9e und 13 Abs.1b folgende Fassung:

§ 9 Abs. 9e BSV-Satzung:

„die Bestätigung der Besetzung der Regionalen Widerspruchsstellen“

§ 13 Abs. 1b BSV-Satzung:

„b) den Turnierleitern der Bezirke

den regionalen und überregionalen Turnierleitern

den regionalen Widerspruchsstellen“

8.7: Antrag Nr. 7 des Präsidiums: Ausrichtung der 81. DEM im Jahre 2010

Der Präsident weist darauf hin, dass im Jubiläumsjahr 2010 neben einem Festakt auch eine angemessene Schachveranstaltung in Baden stattfinden sollte. Er verweist auf die ausführliche Vorlage zu dieser Thematik.

Das Thema wird intensiv diskutiert. Von mehreren Rednern wird auf das finanzielle Risiko hingewiesen und dies als zu groß eingeschätzt. In einigen weiteren Wortmeldungen kommt zum Ausdruck, dass der für eine DEM vorgesehene finanzielle Aufwand für andere Schachveranstaltungen eingesetzt werden sollte. Andere wiederum geben zu bedenken, dass seit 1969 keine DEM mehr in Baden stattfand und der derzeitige Deutsche Meister, Arik Braun, aus Baden kommt.

In der Abstimmung stimmen 24 Delegierte für den Antrag; 28 stimmen dagegen, bei 11 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Präsidiums abgelehnt.

8.8: Antrag Nr. 8 des Präsidiums: Jubiläumsveranstaltung 100 Jahre BSV

Der Präsident verweist auf die Beratungsvorlage und bitte um Zustimmung, im Jahre 2010 aus Anlass des 100 jährigen Jubiläums eine Festveranstaltung durchführen zu können. Er verweist auf die im Haushalt dafür eingestellten Mittel. In der Diskussion dazu wird auf eine entsprechende Frage erwähnt, dass im Rahmen des Jubiläums auch die Chronik des Badischen Schachverbandes erscheinen wird, für deren Herausgabe eine Rücklage gebildet wurde. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein kleiner Ausschuss aus der Mitte des erweiterten Präsidiums die insoweit zu entscheidenden Fragen vorberaten soll. Festlegungen sind noch nicht getroffen worden.

Der Antrag des Präsidiums wird mit einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen angenommen.

8.9: Antrag des Bezirks Karlsruhe: Finanzielle Ausstattung der Bezirke

Der Bezirk Karlsruhe fordert, die finanzielle Ausstattung der Bezirke durch den BSV von bisher 0,36 €/Mitglied auf 1,50 €pro Erwachsenem und 0,25 €pro Jugendlichen zu erhöhen.

Der Antrag wird von Volker Widmann (Bezirksturnierleiter KA) erläutert. Er erwähnt, dass der

Bezirk Karlsruhe keinen Bezirksbeitrag einführen möchte, es aber notwendig sei, den Bezirk besser auszustatten. Der Präsident räumt ein, dass dem Antrag eine gewisse Berichtigung nicht abgesprochen werden kann. Das Präsidium schlägt jedoch alternativ vor, den bisherigen Betrag auf 0,50 €/Mitglied zu erhöhen. Ferner liegt dem Präsidium daran, Schachveranstaltungen zu fördern. Dafür wurden in den Haushalt 5.500 € zusätzlich eingestellt. Ziel ist, mit zusätzlichen Schachveranstaltungen neue Schachfreunde zu gewinnen, die den Vereinen beitreten. Das Präsidium lehnt deshalb den vorliegenden Antrag des Bezirks Karlsruhe ab.

Nach Abschluss der Diskussion findet der Antrag des Bezirks Karlsruhe die Zustimmung von 13 Delegierten, die vielen Gegenstimmen werden nicht ausgezählt. Der Antrag ist abgelehnt.

8.10: Antrag des Bezirks Mittelbaden: Turnierordnung H-2.6.1

Bernhard Ast bittet darum, den LSA zu beauftragen, in seiner nächsten Sitzung in der Turnierordnung den letzten Absatz von H-2.6.1 so neu zu formulieren, dass unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten nicht mehr möglich sind. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Zusätzlich erklärt sich der Landesturnierleiter bereit, bis zum Beginn der neuen Saison Hinweise zu formulieren, wie Abschnitt H-2.6.1 zu verstehen ist und diese zu veröffentlichen.

8.11: Antrag des Bezirks Mittelbaden: Die Bezirke sollen als Mitglieder des BSV im Wortlaut des § 4 BSV-Satzung genannt werden

Markus Merklinger, Rechtsberater des BSV sieht es als erforderlich an, die Auswirkungen des Antrags des Bezirks Mittelbaden von einem kleinen Kreis von Juristen prüfen zu lassen, bevor darüber entschieden werden sollte. Vom Antragsteller, dem Bezirk Mittelbaden, wird gebeten, dessen ungeachtet über den Antrag abzustimmen. Die Abstimmung ergab, dass eine große Mehrheit der Delegierten davon absieht, in § 4 BSV-Satzung die Bezirke als Mitglieder des BSV förmlich zu erwähnen.

8.12: Antrag des Bezirks Mittelbaden: Änderung des § 16 BSV-Satzung

Bernhard Ast erläutert den Antrag und hält eine Ergänzung des § 16 der BSV-Satzung für notwendig. Das Präsidium wendet sich gegen eine solche Änderung, weil die jetzige Formulierung bereits das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung, wie die dem Bezirk entstehenden Aufwendungen getragen werden sollen, enthält. Der Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

8.13: Antrag des Bezirks Mittelbaden: Änderung des § 19 Abs. 6 BSV-Satzung

Der Bezirk Mittelbaden beantragt, das Gnadenrecht des Präsidenten auszuweiten. Dem Antrag stimmen lediglich 4 Delegierte zu, eine große Mehrheit lehnt eine Satzungsänderung ab.

TOP 9 Beschlüsse des Landesspielausschusses

Der Präsident weist darauf hin, dass für Änderungen des allgemeinen Teils der TO die Zustimmung des Verbandstages nötig ist, ansonsten gelten die Beschlüsse des LSA, es sei denn, der Verbandstag widerspricht den Beschlüssen. Ohne Widerspruch werden danach folgende Änderungen der Turnierordnung vom Verbandstag gebilligt:

TOP 9.1: H-1 der TO erhält folgende Neufassung

„H-1 Badische Einzelmeisterschaften

H-1.1 Badische Einzelmeisterschaften (BEM)

Die Badische Einzelmeisterschaft findet alljährlich als offenes Kongressturnier statt.

H-1.2 Titel

Der bestplatzierte badische Spieler des Turniers erhält den Titel „Badischer Meister 20..“.

H-1.3 Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme ist für alle Spieler offen. Eine ELO/DWZ von 2000 ist Voraussetzung. Den Stichtag

für die Festlegung der DWZ/ELO bestimmt der LTL. Er kann in Ausnahmefällen Freiplätze zur Teilnahme an der BEM vergeben.

H-1.4 Spielmodus

In der Regel wird im Schweizer System gespielt (9 Runden).

H-1.5. Badische Amateurmeisterschaften

Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Badischen Schachverbandes können für verschiedene Spielstärkegruppen (unterhalb DWZ 2000) Badische Amateurmeister ermittelt werden.“

(Hinweis: Die bisherigen Regelungen unter H-1 entfallen dafür ersatzlos.)

TOP 9.2: In der TO werden die Regelungen in A-3.3, A-3.4, A-3.5 und A-3.6 wie folgt neu gefasst:

„A-3.3. Wettkampfleitung

Ist kein Schiedsrichter eingesetzt, so übernimmt eine von der Heimmannschaft vor Beginn des Kampfes bestimmte sachkundige Person die Wettkampfleitung und Schiedsrichterfunktion. Dies kann ein Spieler –z.B. der Mannschaftsführer – sein, besser ist es aber einer dritten Person die Schiedsrichteraufgaben und –rechte zu übertragen. Erfolgt keine Namensnennung, so gilt der Mannschaftsführer als bestimmt.“

„A-3-4

Ist der Schiedsrichter (SR) zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nicht selbst am Zug, so teilt er diese Inanspruchnahme seinem Gegner mit. Dieser stellt nach Ausführung seines Zuges beide Uhren ab, wenn der SR noch seine Funktion ausübt. Sobald der SR wieder ans Brett kommt, setzt er seine eigene Uhr in Gang.“

„A-3.5

Jeder Verein, der in der Bereichsklasse oder höher spielt, ist verpflichtet bis zur Saison 2011/2012 eine Person mit mindestens Turnierleiterausbildung als Mitglied zu haben.“

„A-3-6

Die Kosten der in der Oberliga eingesetzten Schiedsrichter werden von den an den Wettkämpfen beteiligten Vereinen gleichmäßig getragen. Den Auszahlungsmodus an die Schiedsrichter legt der zuständige Turnierleiter fest. Die Kosten der sonstigen eingesetzten Schiedsrichter trägt der Verband.

Den Schiedsrichter sind die Kosten für Fahrt und Verpflegung zu ersetzen. Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn 2. Klasse, ggfs. plus Zuschläge) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, können die Kosten für Pkw-Benutzung abgerechnet werden. Wettkampfbezogene Auslagen für Porti und Telefon können in die Abrechnung einbezogen werden.

Die Kilometer- und Tagessätze für in der Oberliga eingesetzte Schiedsrichter sind dieselben die der DSB seinen Schiedsrichtern in der 2. Bundesliga zahlt. Alle anderen vom BSV eingesetzten Schiedsrichter erhalten die Kilometer- und Tagessätze, die der BSV seinen Funktionären für Sitzungsteilnahme zahlt.“

TOP 9.3: Ergänzung von A-5 TO

Kontrovers diskutiert wird die Wartezeit, nachdem die bisherige Regelung über die Wartezeit in Höhe von 60 Minuten vom Bundesspielausschuss auf 0 Minuten geändert wurde. Der nachstehende Antrag des LSA wird mit 5 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen. Damit wird die TO in A – 5 um folgenden Satz ergänzt:

A – 5 Bedenkzeit

.....(wie bisher)

„Spieler/Mannschaften, die später als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Brett erscheinen, haben ihre Partien verloren.“

Hingewiesen wird, dass für die Oberliga Baden, mit einigen Ausnahmen, die Bundesturnierordnung maßgebend ist und die vorstehende Regelung mithin nicht gilt.

Ebenfalls ohne Änderungen werden die nachfolgenden Neuregelungen der Turnierordnung gebilligt:

TOP 9.4: Neuer Wortlaut von H-2.61 TO

„H – 2.6.1. Ersatzspieler

Das Ersatzspielrecht der oberen Mannschaften wird nicht begrenzt, es können beliebige Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken angeschlossen werden. Spieler auf den Ranglistenplätzen 1 -8 dürfen nur in der ersten Mannschaft spielen, Spieler auf den Ranglistenplätzen 9 – 16 nicht tiefer als in der zweiten, 17 – 24 nicht tiefer als in der dritten, und so weiter. Für den Fall kleinerer Mannschaftenstärken auf Bezirksebene werden diese Mannschaftsgrößen berücksichtigt. Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern an, so dürfen die Bretter nur von hinten nach vorne lückenlos freigelassen werden.

Alle Spieler, die beim Wettkampf zum Einsatz kommen sollen, müssen bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung anwesend sein. Die Bretter sind von den anwesenden Spielern von Brett 1 ab durchgehend zu besetzen.“

(Hinweis: Lediglich der Halbsatz mit der Geldbuße bei Brettfreilassen wurde gestrichen.)

TOP 9.5: Neuer Wortlaut von A-8.1.2 und A-8.1.3 TO

„A-8.1.2

Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters, Staffelleiters oder des vom Zuständigen mit der Turnierleitung Beauftragten über TZ. A-8.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu 250 €
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.“

„A – 8.1.3

Maßnahmen des Präsidiums über Tz. A-8.1.1. und A – 8.1.2 hinaus:

- a) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- b) Zwangsabstieg.“

TOP 9.6: Neuer Wortlaut von H–4.6.3 TO

„H-4.6.3

In der 1. und 2. Runde teilen die Gegner die Fahrtkosten. Angesetzt wird ein Pkw mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer. Ab der 3. Runde übernimmt der Verband die Kosten.“

TOP 9.7: Neuer Wortlaut von H-2.4 TO

„H-2.4 Rangliste

Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 31.8. eine totale Rangliste abzugeben, die die Namen aller aktiven Spieler enthält. Form und Inhalt der Rangliste werden vom LTL festgelegt. Der Bezirk kontrolliert und korrigiert ggfs. die Einträge.

Die Ranglisten der 1. und 2. Bundesliga und der Oberliga gehen direkt an die Spielleiter. Die Rangfolge bei der Verbandsrangliste muss derjenigen der Bundesliga/Oberliga entsprechen; es können jedoch Verbandsspieler in diese Verbandsrangliste eingereiht werden.

Die versäumte Ranglistenabgabe nach gesetztem Nachtermin führt zu einer Sperre aller mit dieser Aufstellung verbundenen Mannschaften bis einschließlich der ersten Runde nach Abgabe der Rangliste. Gleichzeitig treten die Bußgelder nach TO A-8.1.2 und die Folgen des Nichtantretens nach TO H-2.2 ein.

Es nehmen nur Vereinsmannschaften teil. Alle auf einer Rangliste eingetragenen Spieler ohne Spielrecht werden gestrichen. Fehlerhafte Ranglisten können zur Neufertigung unter Abgabe einer Nachfrist zurückgewiesen werden. Nachmeldungen im Verlauf der Saison werden in der Rangliste

unten angereicht.

Alle Nachmeldungen müssen entsprechend der Spielerpassordnung eingereicht werden. Jede Nachmeldung muss durch Unterschrift des nachgemeldeten Spielers bestätigt werden. Bei Vereinswechsel kann ein Spielrecht erst nach Ende der Spielperiode für den neuen Verein erteilt werden.

Nachgemeldete Spieler haben Spielrecht nur auf Bezirksebene.“

TOP 9.8: Änderung des letztes Absatzes von H-2.1 TO

„ H – 2.1 Einteilung

..... (wie bisher)

Ein Spieler darf in einer Oberligamannschaft nicht eingesetzt werden, wenn er bereits mehr als viermal in höheren Mannschaften eingesetzt war. Bei Einsätzen in der 1. Bundesliga zählt ein Wochenende als ein Einsatz. Zum Wochenende zählen Samstag und Sonntag. Den Freitagseinsatz in der Dreifachrunde der 1. Bundesliga hat der Landesspielausschuss bei der Festlegung seiner Sperrtermine gesondert zuzuordnen.“

TOP 9.9: Neufassung von H-2.5.2 TO

„H-2.5.2 Letzte Runde

Vor der letzten Runde müssen alle Spiele der früheren Runden abgeschlossen sein. Spiele der letzten Runde müssen zeitgleich ausgetragen werden.“

TOP 9.10: Neufassung von H -2.2 TO Spielrecht

„ H-2.2 Spielrecht

Das Spielrecht in allen Klassen wird erkämpft, neue Mannschaften fangen in der in ihrem Bezirk untersten Klasse an. Die Bezirke können festlegen, dass die unterste oder die unteren Klassen als ‚Schnupperrunden‘ übersprungen werden können. Eine Mannschaft, die einmal nicht antritt, verliert ihr Aufstiegsrecht. Eine Mannschaft, die zweimal nicht antritt, steigt ab und alle Ergebnisse dieser Mannschaft werden annulliert.

Eine Mannschaft die ihr Spielrecht nicht wahrnimmt, verliert dieses endgültig für die nächste Saison (siehe auch H-2.7.4).

Der Sieger der Oberliga Baden ist der badische Mannschaftsmeister und steigt in die 2. Bundesliga auf. Ist ein Verein beim Aufstieg in die Oberliga in der kommenden Saison in der jeweiligen Klasse bereits vertreten, rückt der jeweils Nächstplatzierte nach. Von der Verbandsliga bis zur Bereichsklasse sind pro Klasse maximal 2 Mannschaften desselben Vereins spielberechtigt.

TOP 10 Wahl eines Wahlleiters

Gerhard Seiter wird ohne Gegenstimmen zum Wahlleiter gewählt.

TOP 11 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

11.1 Wahl des Präsidenten

Vorgeschlagen wird Fritz Meyer

Er erhält in geheimer Wahl 55 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Fritz Meyer nimmt die Wahl an.

11.2 Wahl von zwei Vizepräsidenten

Vorgeschlagen werden: Matthias Kramer, Siegfried Stolle und Jürgen Dammann.

Im ersten Wahlgang entfallen auf Matthias Kramer 15 Stimmen, auf Siegfried Stolle 26 Stimmen und auf Jürgen Dammann ebenfalls 15 Stimmen.

Satzungsgemäß findet daraufhin ein zweiter Wahlgang statt. Dieser brachte folgende Stimmenverteilung:

Auf Matthias Kramer entfallen 14 Stimmen, auf Siegfried Stolle 26 Stimmen und auf Jürgen

Dammann 18 Stimmen.

In der daran anschließenden Stichwahl um das Amt eines Vizepräsidenten zwischen Siegfried Stolle und Jürgen Damman entfallen 29 Stimmen auf Siegfried Stolle und 23 Stimmen auf Jürgen Dammann. Damit ist Siegfried Stolle zum Vizepräsidenten gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Um die Position des zweiten Vizepräsidenten bewerben sich Matthias Kramer und Jürgen Dammann. Auf Jürgen Dammann entfallen bei geheimer Wahl 41 Stimmen, auf Matthias Kramer 16 Stimmen. Damit ist Jürgen Dammann ebenfalls zum Vizepräsidenten gewählt.

Jürgen Dammann nimmt die Wahl an.

11.3 Wahl des Landesturnierleiter

Vorgeschlagen wird Michael Schneider. Er wird einstimmig zum LTL gewählt.

Michael Schneider nimmt die Wahl an.

11.4 Wahl des Schriftführers

Vorgeschlagen wird Winfried Schüler. Er wird bei einer Enthaltung zum Schriftführer gewählt.

Winfried Schüler nimmt die Wahl an.

11.5 Wahl des Schatzmeisters

Vorgeschlagen wird Erich Renschler. Er wird einstimmig zum Schatzmeister gewählt.

Erich Renschler nimmt die Wahl an.

TOP 12 Wahl der Mitglieder des Turnier- und Schiedsgerichts

Turniergericht:

Christian Ketterer, Bernd Waschnewski und Bernhard Ast werden einstimmig ins Turniergericht gewählt. Der Verbandstag bestätigt als Vorsitzenden ebenfalls einstimmig Christian Ketterer.

Zu Ersatzmitgliedern des Turniergerichts werden Andreas Liedhegener und Volker Widmann (in dieser Reihenfolge) mit zwei Enthaltungen gewählt.

Schiedsgericht:

Klaus Schwaninger, Dr. Holger Moritz und Martin Rothmund werden einstimmig als Mitglieder des Schiedsgerichts gewählt. Der Verbandstag bestätigt Dr. Holger Moritz als Vorsitzenden. Zu Ersatzmitgliedern werden ebenfalls einstimmig Rolf Ohnmacht und Alexander Lang gewählt.

TOP 13 Wahl der Kassenprüfer

Matthias Herrmann und Walter Weindel werden einstimmig als Kassenprüfer gewählt.

TOP 14 Bestätigung der Wahl des 1. Vorsitzenden der SJB

Christoph Kahl wird mit 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen in seinem Amt bestätigt.

TOP 15 Bestätigung der Besetzung der Widerspruchsstelle

Fritz Meyer weist daraufhin, dass das Präsidium sich für die Zusammenfassung der bisherigen zwei Widerspruchsstellen zu einer ausgesprochen hat, die von Dr. Matthias Kleifges wahrgenommen werden soll. Der Verbandstag bestätigt einstimmig diese Besetzung.

TOP 16 Bestätigung der Referenten sowie der regionalen und überregionalen Turnierleiter

Polina Zilberman, Frauenreferentin

einstimmig bestätigt

Heiko Abendschön, Internet und Presse

einstimmig bestätigt

Jürgen Dammann, Datenverarbeitung

einstimmig bestätigt

Siegfried Stolle, Ausbildung und Sportbund	einstimmig bestätigt
Bernd Reichardt, Breitensport	bestätigt mit 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung
Nikolaus Sentef, Leistungssport	bestätigt mit einer Enthaltung
Birgit Schneider, Wertungsreferentin	einstimmig bestätigt
Michael Waldherr, Seniorenreferent	bestätigt mit einer Enthaltung
Wolfgang Bruder, Problemschach	bestätigt mit vier Enthaltungen
Markus Merklinger, Rechtsberater	einstimmig bestätigt
RTL SCHW/BO, Dr. Werner Fischer	bestätigt mit einer Enthaltung
RTL FR/HR, Bernd Waschnewski,	einstimmig bestätigt
RTL MB/OR und TL VL, Bernhard Ast	einstimmig bestätigt
RTL KA/Pf, Rolf Ohnmacht	einstimmig bestätigt
RTL HD/OD, Rolf Holzinger	bestätigt mit vier Enthaltungen
RTL MA, Winfried Karl	einstimmig bestätigt
TL Oberliga, Michael Rütten	einstimmig bestätigt

TOP 17 Beschlussfassung über den Nachtragsetat 2009

Der Nachtragsetat 2009 wird einstimmig angenommen.

TOP 18 Genehmigung des Haushaltsplans für 2010

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird -bereinigt um die darin enthaltene Position für die DEM- einstimmig angenommen.

TOP 19 Genehmigung des Haushaltsplans 2009 und der Jahresrechnung 2008 der Schachjugend Baden gemäß § 7.8 der Satzung

Der HH-Plan 2009 und die Jahresrechnung 2008 der Schachjugend Baden werden einstimmig angenommen.

TOP 20 Ausrichtung des Verbandstages 2010

Der Verbandstag 2010 wird am 26.06.2010 in Bruchsal im Rahmen des Festaktes zum 100-jährigen Jubiläum des BSV stattfinden und durch den SV Bruchsal ausgerichtet.

TOP 21 Bekanntgaben, Verschiedenes

Der Präsident bittet alle Anwesenden für eine Teilnahme am 81. Badischen Schachkongress 2009 zu werben.

Abschließend dankt der Präsident den Schachfreunden in Endingen für die Ausrichtung des Verbandstages und wünscht allen Teilnehmern eine gute Heimfahrt.

Mahlberg, den 10.09.09

gez. Sandra Kesselring

gez. Fritz Meyer

Protokollantin

Präsident